

Wolter Hoppenberg | Hafenweg 14 | 48155 Münster



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53.4/Herrn Werner Lowis
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Münster, 22.08.2018

Thomas Tyczewski
Rechtsanwalt

ty/ GE /D6/1368-18
Sekretariat: Andrea Neuperger
Telefon: +49 251 9179988-453
Telefax: +49 251 9179988-3011
tyczewski@wolter-hoppenberg.de

Unser Zeichen: 4120/18 TY17
(bitte immer angeben)

Per Fax: 0221/475-2671

Stadt Meerbusch
- Binnenterminal caratgas GmbH -

Sehr geehrter Herr Lowis,

mit Schreiben vom 13.7.2018 haben wir uns für die Stadt Meerbusch im Verfahren der caratgas GmbH für ein Vorhaben im Binnenterminal Krefeld bestellt. Unter dem 14.8.2018 haben Sie in einer an Herrn Horn gerichteten Mail gebeten, die Bedenken der Stadt Meerbusch bis zum 22.8.2018 zu begründen. Dem kommen wir hiermit nach.

Die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung setzt gem. § 6 Abs. 1 BImSchG u.a. voraus, dass öffentliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch diejenigen des Bauplanungsrechts (Jarass, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 6 Rn. 34).

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Es handelt sich um eine einfachgesetzliche Ausformung der den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 LV NRW verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltung, hier in Form der gemeindlichen Planungshoheit. Diese schließt das Recht ein,

Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB • AG Essen PR 2914 • USt-IdNr. DE 125233481

| | | | | |
|---------------------------|--------------------|---------------|-------------------------|--------------------------|
| Hauptstandort Hamm | Münsterstraße 1-3 | 59065 Hamm | Tel.: +49 2381 92122-0 | Fax: +49 2381 92122-7000 |
| Standort Berlin | Bernburger Str. 32 | 10963 Berlin | Tel.: +49 30 26390059-0 | Fax: +49 30 26390059-655 |
| Standort Münster | Hafenweg 14 | 48155 Münster | Tel.: +49 251 9179988-0 | Fax: +49 251 9179988-855 |

Sparkasse Hamm
IBAN: DE84 4105 0095 0000 1355 25
BIC: WELADED1HAM

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE88 4005 0150 0034 1750 67
BIC: WELADED1MST

Commerzbank AG Hamm
IBAN: DE43 4104 0018 0507 4950 00
BIC: COBADEFF410

sich gegen solche Planungen zur Wehr zu setzen, die die eigene Planungshoheit rechtswidrig verletzen. Im materiellen Sinne bedarf es einer Planung immer dann, wenn „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ in Betracht kommen. Unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art können sich dabei auch (allein) aus einer Beeinträchtigung der verkehrlichen Belange im Gemeindegebiet der betroffenen Kommune ergeben. Zwar macht nicht jede verkehrliche Auswirkung einer Planung einen Abstimmungsprozess erforderlich. Da § 2 Abs. 2 BauGB den Schutz der bestehenden sowie der in Planung und Entwicklung befindlichen städtebaulichen Ordnung der Nachbargemeinde bezweckt, greift das Abstimmungsgebot nur bei drohender Beeinträchtigung der genannten Rechtsposition ein. Geht es um die Verkraftung zusätzlicher Verkehrsmengen, erwächst der planenden Gemeinde eine Verpflichtung zur Abstimmung, wenn die eigene Planung geeignet ist, zu einer Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes der Nachbargemeinde zu führen, und diese dadurch eventuell zu eigener planerischer Folgenbewältigung, etwa zum Ausbau bestehender oder Bau neuer Straßen, gezwungen ist (st. Rspr., jüngst OVG NRW, Urteil v. 26.6.2017 – 2 D 59/16.NE –, juris m.w.N.).

Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Abstimmung eines Bauleitplanverfahrens (der Stadt Krefeld) mit dem Planungsrecht der Nachbargemeinde (Stadt Meerbusch), sondern um eine Genehmigungssituation. In der Rechtsprechung ist indes auch geklärt, dass sich die Nachbargemeinde auch gegen die Erteilung von Genehmigungen zur Wehr setzen kann, die auf einen Bebauungsplan gestützt sind, der seinerseits gegen das kommunale Abstimmungsgebot verstößt (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger). Schließlich entfaltet § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der in ihm statuierten materiellen Abstimmungspflicht auch dann Rechtswirkungen, wenn die Gemeinde unter Missachtung der Vorschrift für ein materiell abstimmungspflichtiges Vorhaben „die Weichen in Richtung Zulassungsentscheidung gestellt hat“ (OVG NRW, Beschl. v. 28.10.2011 – 2 B 1049/11 –, juris). Schließlich leitet das OVG NRW unmittelbar aus § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Abwehranspruch gegen die Zulassung eines Vorhabens ab, für das ein interkommunaler Ab-

stimmungsbedarf festgestellt werden kann, dem aber nicht genüge getan ist (OVG NRW, Beschl. v. 2.12.2016 – 7 B 1344/16 –, juris).

Wir rügen ausdrücklich, dass auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 368 der Stadt Krefeld „östlich Düsseldorfer Straße“ aus dem Jahre 1978, zuletzt geändert 1998, Großvorhaben baurechtlich und immissionsschutzrechtlich zugelassen wurden, ohne dass die verkehrlichen Auswirkungen auf die Stadt Meerbusch in dem gebotenen Umfang untersucht worden wären. Das gilt in besonderem Maße und exemplarisch für die zuletzt im Krefelder Innenhafen zugelassenen Vorhaben von Amazon und Bauhaus, die beide erhebliche Verkehre auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch auslösen. Das steht auch für das hier vorliegende Vorhaben in Rede. Es ist aus Sicht unserer Mandantin zu besorgen, dass auf der Basis eines völlig überholten Bebauungsplanes Vorhaben genehmigt werden, deren Auswirkungen nicht im Ganzen, sondern in einer Art Salami-Taktik nur isoliert auf ihre Auswirkungen betrachtet werden.

Zu den Genehmigungsunterlagen gehört auch die Verkehrsuntersuchung von IGS vom 6.3.2018. Sie arbeitet mit bereits bekannten Verkehrszahlen aus dem Jahre 2015, muss nach ihrer Aufgabenstellung aber die Neuverkehre mitberechnen. Welche Vorhaben das sind und wie sie in die Berechnung eingeflossen sind, lässt sich nicht nachvollziehen. In den Karten ist allein das jetzt zur Genehmigung gestellte Vorhaben dargestellt. IGS nimmt unter 3.4 eine Verteilung im Straßennetz vor und geht davon aus, dass 80 % der PKW-Fahrten nach Osten und Westen, also tendenziell in Richtung Meerbusch gehen, von den Lieferverkehren dagegen 100 % über Krefelder Stadtgebiet abgewickelt werden. Eine Begründung für die Abwicklung des gesamten LKW-Verkehrs über Krefelder Gebiet lässt sich nicht finden. Bei den PKW-Fahrten werden dann für die angenommenen 20 % der Verkehre zwar die Krefelder Knotenpunkte untersucht, während die Meerbuscher Knotenpunkte unberücksichtigt bleiben. Dabei sind die LKW-Verkehre, die das Vorhaben auslöst, erheblich. Der Verkehrsgutachter geht von 120 LKW-Fahrten täglich aus (je 60 An- und

Abfahrten), die allein dieses Vorhaben auslöst. Zusammen mit den seit 2015 zugelassenen Vorhaben (Bauhaus und Logistikcenter) und der sich bei der Stadt Krefeld im Genehmigungsverfahren befindlichen Getreidemühle sind massive LKW-Verkehre zusätzlich entstanden bzw. im Genehmigungsverfahren. Bei der Getreidemühle wird in der Presse von 225 LKW täglich in beide Richtungen berichtet. Vor diesem Hintergrund können nicht veraltete Verkehrszahlen hochgerechnet und dann angenommen werden, sämtliche LKW-Verkehre würden ausschließlich über das Stadtgebiet von Krefeld abgewickelt. Vielmehr bedarf es einer aktuellen Verkehrszählung auf Krefelder und Meerbuscher Gebiet und einer Prognose der Zusatzverkehre, deren Zulassung bevorsteht. Daran fehlt es offensichtlich.

Die Realität der Verkehrsbewegungen ist indes eine andere. Umfangreiche LKW-Verkehre führen bereits jetzt aus Richtung Mönchengladbach, Köln und Düsseldorf von den BAB 57 und 44 über die Ausfahrt Lank-Latum und die Uerdinger Straße quer durch den Ortsteil Lank-Latum Richtung Krefelder Innenhafen, eine geringere Zahl an LKW nutzt die Obere Straße im Ortsteil Ilverich, die Ilvericher Straße in Langst-Kierst, den Kullenberg, um dann durch Nierst und über die Stratumer Straße den Innenhafen anzufahren. Eine Verkehrsuntersuchung, die ohne jede Begründung lediglich die Belastung der Belegenheitsgemeinde untersucht, die zahlreichen vorhandenen und entstehenden Neuverkehre der Nachbargemeinde aber unberücksichtigt lässt, wäre in einem Planungsverfahren als Abwägungsmaterial unbrauchbar. In einem Zulassungsverfahren erbringt die Verkehrsuntersuchung nicht den Nachweis, dass dem interkommunalen Abstimmungsbedarf des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB genüge getan wird. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig. Zumindest bedarf es einer Überarbeitung des Verkehrsgutachtens unter Berücksichtigung des realen Verkehrsgeschehens auch auf Meerbuscher Stadtgebiet. Zu ermitteln ist dabei die Gesamtbelastung unter Einschluss des zur Genehmigung anstehenden Vorhabens.

Daneben beruft sich unsere Mandantin auf § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 30.6./5.7.1978. Bei der Regelung handelt es sich nach Sinn und Zweck um eine Kompensation der Stadt Krefeld für das Entgegenkommen der Stadt Meerbusch zur Gebietsänderung. Sie ist als Schutz der Meerbuscher Bevölkerung vor Immissionen aus dem Krefelder Rheinhafen gedacht. Dass es sich nicht nur um eine bloße Absichtserklärung handelt, belegt die textliche Festsetzung Nr. 7 in dem ebenfalls 1978 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 368 der Stadt Krefeld. Darin heißt es, dass in den Industriegebieten östlich der geplanten B 222 südlich der Fegetschstraße nur solche Betriebe angesiedelt werden dürfen, die keine unzumutbaren Emissionen verursachen. Sollte die Wirksamkeit dieser Festsetzung in Zweifel gezogen werden, behalten wir uns die Prüfung vor, ob der Bebauungsplan Nr. 368 überhaupt insgesamt wirksam ist und Grundlage der Vorhabenzulassung sein kann. Die Stadt Krefeld selbst hat jedoch – ebenso wie die Bezirksregierung Düsseldorf 1978 – die Vereinbarung für wirksam gehalten. Wir fügen als Beleg die Abwägung zu der entsprechenden Einwendung der Stadt Meerbusch im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 577 aus dem Jahre 1999 bei, in dem die Stadt Krefeld selbst von der bindenden Wirkung des § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages ausgegangen ist. Dahinter können die berechtigten Interessen der Stadt Meerbusch nicht zurückbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

pro abs. Thomas Tyczewski
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Dr. Anja Baars
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht